

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 50. Von Erbschaften.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

und insbesondere beinahe nach allen Statuten zu der Errungenschafts-Gemeinschaft gerechnet werden.

§. 50.

Von Erbschaften.

Was Erbschaften betrifft und Geschenke, so ist es ein unbestrittener Grundsatz:

Quod ex aliena procedit persona sine ullo mariti vel uxoris ministerio, hoc illi tantum applicandum est, cui obvenit: Solis d. bon. const. mater. acquil. quæst. 9. nr. 8.

§. 51.

Fortsetzung.

Daraus folgt nun, daß alle Erbschaften, welche einem Ehegatten durch oder ohne ein Testament zufallen, sein Eigenthum bleiben, und zur Errungenschaft nicht gehören. Propter identitatem rationis müssen wir diesen Satz auch auf Legate und Geschenke ausdehnen. Eine einzige Ausnahme wäre diese,